

Betreff Anpassung der Abfallgebühren für die Kalkulationsperiode 2026, Änderung der Kreislaufwirtschaftssatzung

Dezernat/e V/ELW

☐ Bericht zum Beschluss

Nr. vom

Erforderliche Stellungnahmen

- | | |
|---|---|
| ☐ Amt für Innovation, Organisation und Digitalisierung | ☐ Rechtsamt |
| ☒ Kämmerei | ☐ Umweltamt: Umweltprüfung |
| ☐ Frauenbeauftragte nach HGIG | ☐ Straßenverkehrsbehörde |
| ☐ Frauenbeauftragte nach HGO | |
| ☐ Sonstiges | |

Beratungsfolge

Kommission
Ausländerbeirat
Kulturbeirat
Ortsbeirat
Seniorenbeirat

(wird von Amt 16 ausgefüllt) **DL-Nr.**

- | | | |
|---|--------------|-----------------------|
| ☒ nicht erforderlich | erforderlich | ☐ |
| ☒ nicht erforderlich | erforderlich | ☐ |
| ☒ nicht erforderlich | erforderlich | ☐ |
| ☒ nicht erforderlich | erforderlich | ☐ |
| ☒ nicht erforderlich | erforderlich | ☐ |

Magistrat Eingangsstempel
Büro d. Magistrats

Stadtverordnetenversammlung

- ☐ Tagesordnung A Tagesordnung B ☒
- ☐ **Umdruck nur für Magistratsmitglieder**
- ☐ nicht erforderlich erforderlich ☒
- ☒ öffentlich nicht öffentlich ☐
- ☒ **wird im Internet / PIWi veröffentlicht**

Anlagen öffentlich

Anlage 4: Synopse Kreislaufwirtschaftssatzung
Anlage 5: Änderungssatzung
Anlage 6: Synopse Abfallgebühren

Anlagen nichtöffentlich

Anlage 1: Nachberechnung Abfallgebühren 2022
Anlage 2: Nachberechnung Abfallgebühren 2023
Anlage 3: Gebührenbedarfskalkulation 2026

Die Anlagen 1 bis 3 können bei den ELW, im Büro des Magistrats und beim Amt der Stadtverordnetenversammlung eingesehen werden.

A Finanzielle Auswirkungen

25-V-70-0009

Mit der antragsgemäßen Entscheidung sind

- ☒ keine finanziellen Auswirkungen verbunden
☐ finanzielle Auswirkungen verbunden (→ in diesem Fall bitte weiter ausfüllen)

I Aktuelle Prognose Ergebnisrechnung Dezernat

HMS-Ampel ☐ rot ☐ grün

Prognose Zuschussbedarf

abs.:
in %:

II Aktuelle Prognose Investitionsmanagement Dezernat

Investitionscontrolling ☐ Investition ☐ Instandhaltung

Budget verfügte Ausgaben (Ist)

abs.:
in %:

III Übersicht finanzielle Auswirkungen der Sitzungsvorlage

Es handelt sich um ☐ Mehrkosten ☐ budgettechnische Umsetzung

Typ	Jahr	Bezeichnung	Gesamt- kosten	...davon APL/ÜPL	Finanzierung (Sperte, Ertrag)	Kontierung (Objekt und Konto)
Summe einmalige Kosten:						
Summe Folgekosten:						

Bei Bedarf Hinweise | Erläuterung (max. 1.500 Zeichen)

B Kurzbeschreibung des Vorhabens (verpflichtend)

(Die Inhalte dieses Feldes werden [außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen] im Internet/Intranet veröffentlicht. Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Ergänzende Erläuterungen, soweit erforderlich, siehe D. Begründung, Pkt. II)

Aufgrund von Tarifsteigerungen im öffentlichen Dienst (Tarifrunde 2025 sowie der Abschluss des Tarifvertrags über die Eingruppierung der handwerklich tätigen kommunalen Beschäftigten (HTB-H) in 2024), allgemeinen Kostenerhöhungen sowie steigenden Kosten bei der Abfallentsorgung, insbesondere durch steigende Preise für CO₂-Zertifikate im Rahmen des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) ist eine durchschnittliche Gebührenerhöhung bei den Abfallgebühren von 5% erforderlich. Neben der Anpassung der Gebührensätze werden in der Kreislaufwirtschaftssatzung noch weitere Änderungen aufgrund neuer rechtlicher Rahmenbedingungen sowie geänderter Verfahrensabläufe vorgenommen.

C Beschlussvorschlag

1. Es wird zur Kenntnis genommen:

- 1.1. Die in der Anlage 1 beigefügte Ermittlung der Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen nach den Vorschriften des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (HKAG) im Bereich Abfallwirtschaft für das Jahr 2022 (Nachberechnung).
- 1.2. Die in der Anlage 2 beigefügte Ermittlung der Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen nach den Vorschriften des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (HKAG) im Bereich Abfallwirtschaft für das Jahr 2023 (Nachberechnung).
- 1.3. Die in der Anlage 3 beigefügte Gebührenbedarfskalkulation für die Kalkulationsperiode 2026.

2. Es wird beschlossen:

- 2.1. Die in der Kalkulationsperiode 2022/2023 entstandene Kostenüberdeckung im Bereich der Restabfallgebühren in Höhe von insgesamt 862.337,75 EUR wird in die Kalkulationsperiode 2026 übertragen.
- 2.2. Die in der Kalkulationsperiode 2022/2023 entstandene Kostenüberdeckung bei den sonstigen Abfallgebühren in Höhe von insgesamt 290.705,33 EUR wird in die Kalkulationsperiode 2026 übertragen.
- 2.3. Der in der Anlage 5 beigefügte Entwurf einer "Satzung zur Änderung der Ortssatzung über die Kreislaufwirtschaft im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Kreislaufwirtschaftssatzung)" wird als Satzung beschlossen.

D Begründung

Die ELW haben nach den Vorgaben des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (HKAG) für die Kalkulationsperiode 2022/2023 eine Nachberechnung der Abfallgebühren vorgenommen. Die Kostennachberechnung kommt zu dem Ergebnis, dass bei den Gebühren für die Entleerung der Restabfallsammelbehälter eine Kostenüberdeckung von insgesamt 862.337,75 EUR vorliegt (2022 Kostenüberdeckung = 976.585,02 EUR; 2023 Kostenunterdeckung = 114.247,27 EUR).

Bei den sonstigen Abfallgebühren ist für die Entsorgung von an der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch und an den Wertstoffhöfen sowie an der Kleinannahmestelle angelieferten Abfälle in der Kalkulationsperiode 2022/2023 eine Kostenüberdeckung in Höhe von insgesamt 290.705,33 EUR entstanden (2022 Kostenüberdeckung = 52.517,30 EUR; 2023 Kostenüberdeckung = 238.188,03 EUR).

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 HKAG sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Kalkulationszeitraumes ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. Daher werden die in der Kalkulationsperiode 2022/2023 entstandenen Kostenüberdeckungen bei den Abfallgebühren in die Kalkulationsperiode 2026 übertragen.

Die für die Kalkulationsperiode 2026 ermittelte durchschnittliche Gebührenerhöhung von rund 5 % bei den Restabfallgebühren ist im Wesentlichen auf Tarifsteigerungen im öffentlichen Dienst (Tarifrunde 2025 sowie der Abschluss des Tarifvertrags über die Eingruppierung der handwerklich tätigen kommunalen Beschäftigten (HTB-H) in 2024), allgemeine Kostenerhöhungen sowie steigende Kosten bei der Abfallentsorgung zurückzuführen, insbesondere ergeben sich Mehrbelastungen durch die ansteigenden Preise für CO₂-Zertifikate im Rahmen des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG). Diese werden im Jahr 2026 zwischen 55 und 65 EUR/Tonne liegen.

Neben der Anpassung der Abfallgebühren für die Entleerung der Restabfallbehälter (§ 29) und der Anlieferung von Abfällen an der Deponie (§ 30 Abs. 1) sowie den Wertstoffhöfen (§ 30 Abs. 3 i. V. m. Gebührenverzeichnis) werden zugleich die folgenden wesentlichen Änderungen an der Kreislaufwirtschaftssatzung vorgenommen:

- In § 2 Nr. 11a und § 23a wird die seit dem 01.01.2025 geltende Pflicht zur Getrenntsammlung von Textilabfällen nach § 20 Abs. 2 Nr. 6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes umgesetzt. Textilabfälle, die nicht stark verschmutzt oder zerschissen sind, werden von den ELW im Bringsystem an den Wertstoffhöfen sowie der Kleinannahmestelle an der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch gesammelt. Zugleich wird klargestellt, dass Alttextilien auch im Rahmen einer nach § 17 Abs. 2 Nr. 3 und 4 KrWG zulässigen gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlung im Bringsystem bei den im Stadtgebiet aufgestellten Altkleidercontainern der gemeinnützigen und gewerblichen Sammler abgegeben werden können. Da es zurzeit kein sinnvolles Verfahren zur Verwertung von zerschissenen und stark verschmutzten Alttextilien gibt, müssen diese in Übereinstimmung mit den Verbraucherhinweisen des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit weiterhin im Restmüll entsorgt werden.
- In § 9 wird der Ausschluss von der Annahme asbesthaltiger Abfälle aufgehoben, da durch die erfolgte Deponieerweiterung auf den bisherigen Deponieabschnitten der DK II nun wieder ausreichend Ablagerungskapazitäten zur Verfügung stehen.
- Das Steigungsverhältnis des Transportweges in § 15 Abs. 3 Nr. 3 ist aufgrund aktualisierter arbeitschutzrechtlicher Vorschriften von 1:6 auf 1:8 anzupassen.
- Die vor einigen Jahren eingeführte kostenfreie Biotonnenreinigung gem. § 16 Abs. 3 hat sich nicht bewährt. Zum einen ist auf dem Markt kein zuverlässiges Reinigungsfahrzeug vorhanden mit der Folge, dass es zu erheblichen Ausfallzeiten und zu logistisch aufwendigen Verschiebungen der Leerungstouren kam. Zum anderen konnte keine erhöhte Nutzung der Biotonne aufgrund der durchgeführten Reinigung festgestellt werden. Auch eine Reduzierung der Fehlwürfe war nicht erkennbar. Insofern steht die flächendeckende städtische Biotonnenreinigung in keinem angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnis und wird daher eingestellt. Eine individuelle Beauftragung der ELW zur Reinigung der zugeteilten Sammelbehälter durch den Anschlussnehmer bleibt weiterhin bestehen.
- Die bisherige Möglichkeit, zahlreiche Abfallarten gem. §§ 18, 21, 22 und 25 bei Mengen über 5 Kubikmetern an der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch abzugeben, wurde in der Vergangenheit nicht genutzt. Da die Entsorgung vollständig über die Wertstoffhöfe und die Kleinannahmestelle abgewickelt werden kann, werden die entsprechenden Satzungsregelungen gestrichen.

- In § 29 Abs. 7 wird die Gebührenverteilung bei von mehreren Hausgrundstücken gemeinschaftlich genutzten Abfallsammelbehältern neu geregelt. Nunmehr errechnet sich der Gebührenanteil nicht mehr nach der Anzahl der die Sammelbehälter nutzenden Grundstücke, sondern nach der Anzahl der jeweiligen auf dem Grundstück lebenden Personen.
- Die datenschutzrechtliche Ermächtigungsgrundlage zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten wird in § 35 präzisiert.

I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

II. Ergänzende Erläuterungen

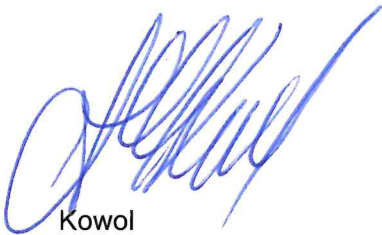
(Demografische Entwicklung, Umsetzung Barrierefreiheit, Klimaschutz/Klima-Anpassung, etc.)

III. Geprüfte Alternativen

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen)

Bestätigung der Dezernent*innen

Wiesbaden, 20 . September 2025

A large, stylized handwritten signature in blue ink, likely belonging to Kowol, the Stadtrat.

Kowol
Stadtrat